

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	84. IFRS-FA / 11.05.2020 / 11:00 – 12:00 Uhr
TOP:	03 – IASB ED/2020/1 IBOR Reform – Phase 2
Thema:	Vorstellung und Diskussion des ED/2020/1
Unterlage:	84_03_IFRS-FA_IBOR2_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nr.	Titel	Gegenstand
84_03	84_03_IFRS-FA_IBOR2_CN	Cover Note
84_03a	84_03a_IFRS-FA_IBOR2_ED	IASB-Entwurf ED/2020/1 Unterlage öffentlich verfügbar https://www.ifrs.org/projects/work-plan/ibor-reform-and-its-effects-on-financial-reporting-phase-2/#published-documents
84_03b	84_03b_IFRS-FA_IBOR2_Snapshot	Snapshot zum IASB-Entwurf ED/2020/1 Unterlage öffentlich verfügbar https://www.ifrs.org/projects/work-plan/ibor-reform-and-its-effects-on-financial-reporting-phase-2/#supporting-material
84_03c	84_03c_IFRS-FA_IBOR2_DCL	EFRAG-Draft Comment Letter Unterlage öffentlich verfügbar http://www.efrag.org/News/Project-413/EFRAGs-draft-comment-letter-on-the-IASBs-ED20201-Interest-Rate-Benchmark-Reform---Phase-2-proposed-amendments-to-IFRS-9-IAS-39-IFRS-7-IFRS-4-and-IFRS-16
84_03d	84_03d_IFRS-FA_IBOR2_DRSC-SN	DRSC-Stellungnahme zu ED/2019/1 (IBOR-Reform Phase 1)

Stand der Informationen: 27.04.2019.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA wird über die Inhalte des IASB-Entwurfs ED/2020/1 *IBOR Reform – Phase 2 (Proposed amendments to IFRS 9, IAS 39, IFRS 7/4/16)* (Unterlage **84_03a**) informiert und um



Diskussion und Meinungsbildung sowie um **Beschluss über eine DRSC-Stellungnahme** an den IASB gebeten.

- 3 Der Entwurf steht bis 25. Mai 2020 zur Kommentierung. Wegen der kurzen Kommentierungsfrist wäre eine etwaige DRSC-Stellungnahme im Umlaufverfahren zu finalisieren.
- 4 Ferner wird dem IFRS-FA die vorläufige EFRAG-Position (gemäß EFRAG-Draft Comment Letter, Unterlage **84_03c**) zur Kenntnis gegeben.

3 Hintergrund und Historie des IASB-Projekts

- 5 Der IASB hatte im Juni 2018 ein Projekt zur Erarbeitung von IFRS-Änderungen im Zusammenhang mit der IBOR-Reform initiiert. Ziel des IASB-Projekts war und ist, die Entwicklungen im Zuge der sog. IBOR-Reform (d.h. Reform der Interbanken-Referenzzinssätze) dahingehend zu prüfen, ob sich daraus Auswirkungen auf bestehende oder die Notwendigkeit von neuen bzw. geänderten Rechnungslegungsvorschriften ergeben. Dabei liegt der Fokus auf Regeln zu Finanzinstrumenten, beschränkt sich aber nicht auf diese. Die IBOR-Reform selbst, d.h. der „Er-satz“ alter durch neue Markt-Referenzzinssätze, erfolgt in der EU bis spätestens 31.12.2021.
- 6 Das IASB-Projekt wurde bereits zu Beginn in zwei Phasen untergliedert: In Phase 1 wurden Fragen behandelt bzw. Änderungen erarbeitet, die vor Umsetzung der IBOR-Reform von Bedeutung sind. Phase 2 umfasst Themen und daraus resultierende Standardänderungen, die mit dem Zeitpunkt der IBOR-Reform, d.h. ab dem Tag der Wirksamkeit der neuen Referenzzinssätze, erforderlich sind.
- 7 Phase 1 ist bereits abgeschlossen. Gegenstand bzw. Ergebnis von Phase 1 war die Erarbeitung von (analogen) Änderungen an IFRS 9 und IAS 39. Diese wurden im Mai 2019 als Entwurf publiziert und im September 2019 bereits finalisiert. Diese Änderungen betreffen die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting). Für diese sollte erreicht werden, dass designierte und dokumentierte Hedgebeziehungen nicht aufzulösen (und sodann neu zu bilden) sind, allein weil der Referenzzinssatz als Teil des designierten Risikofaktors Zins ersetzt wird.
- 8 Die Änderungen umfassen Ausnahmeregeln für bilanzielle Sicherungsbeziehungen, die *direkt von der IBOR-Reform betroffen* sind, d.h. für die sich *Unsicherheiten bzgl. Zeitpunkt und Höhe von (referenz-)zinsbasierten Zahlungen* beim Grund- oder Sicherungsgeschäft ergeben. Dies betrifft Aspekte wie Eintrittswahrscheinlichkeit einer Transaktion, Effektivitätserwartung bzw. Effektivitätstest sowie Identifizierbarkeit der Risikokomponenten (hier: Zins). Schließlich sind geringfügige Zusatzangaben erforderlich, was somit IFRS 7 betrifft. Diese Änderungen sind auf Berichtsjahre beginnend am oder nach dem 1.1.2020 verpflichtend anzuwenden.
- 9 Phase 2 begann mit Ende von Phase 1 im September 2019. In Phase 2 werden weitere Fragen bzgl. Finanzinstrumente thematisiert; das sind insb. Details zur Klassifizierung und Bewertung

und zusätzliche Aspekte des Hedge Accounting. Zudem sollten weitere Regelungen bzw. Standards geprüft werden – und zwar solche mit Bewertungs-, insb. Diskontierungsregelungen.

- 10 Der nun vorliegende IASB-Entwurf ED/2020/1 enthält entsprechende Änderungsvorschläge im Rahmen der Phase 2. Der IASB beabsichtigt, diese Änderungen noch im Laufe des Jahres 2020 zu finalisieren. Diese sollen also pünktlich vor Umsetzung der IBOR-Reform fertiggestellt und ab 1.1.2021 anwendbar sein; daher wurde das entsprechende Erstanwendungsdatum dieser Änderungen schon jetzt auf den 1.1.2021 festgelegt.

4 Die Vorschläge im ED/2020/1

- 11 Der vorliegende ED/2020/1 *Interest Rate Benchmark Reform – Phase 2 (Proposed Amendments to IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4, IFRS 16)* ist der Entwurf für Änderungen an diversen IFRS, die im Zuge der IBOR-Reform aus IASB-Sicht erforderlich sind. Der Entwurf wurde am 09.04.2020 veröffentlicht und kann bis 25.05.2020 kommentiert werden.
- 12 Der Entwurf enthält Vorschläge für folgende Standardänderungen:

#	Thema	Betroffene Standards	Frage im ED	Relevante BC im ED
1	Modifikation von Vermögenswerten und Schulden	IFRS 9, IFRS 4, IFRS 16	Q1	BC10-36, BC39-41, BC118-125
2	Fortbestand oder Beendigung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting)	IFRS 9, IAS 39	Q2, Q3	BC42-50, BC51-79 und 80-87
3	Designation von Risikokomponenten im Rahmen des Hedge Accounting	IFRS 9, IAS 39	Q4	BC87-97,
4	Zusatzangaben	IFRS 7	Q6	BC105-109
5	Erstanwendung und Übergang	IFRS 9, IAS 39	Q5	BC110-115

- 13 Der IASB sieht – derzeit – keine Notwendigkeit, andere Regelungen in den genannten IFRS oder weitere Standards, etwa IAS 19, IAS 37, IFRS 13 oder IFRS 17, zu ändern (vgl. dazu BC9, 37-38, 116-135). Der Entwurf enthält daher keine derartigen weiteren Änderungsvorschläge.

#1: Modifikationen

- 14 Problemstellung: Gemäß IFRS 9 ist bei einer Vertragsmodifikation zu prüfen, ob der betroffene Vertrag (Finanzinstrument) auszubuchen ist. Das ist der Fall, wenn die Modifikation substantiell ist; sodann wird der bisherige Vertrag ausgebucht und als neuer Vertrag eingebucht bzw. erstmals angesetzt. Bei nicht-substanzieller Modifikation erfolgt keine Ausbuchung; jedoch ist die Buchwertdifferenz infolge der Modifikation sofort ergebniswirksam als Modifikationsergebnis zu erfassen. Unklar ist nun, ob der „Wechsel“ des Referenzzinssatzes, der i.d.R. zu modifizierten Zahlungsströmen führt, eine Modifikation darstellt und ob ggf. eine Ausbuchung erfolgen muss.
- 15 Lösung bzw. Änderungsvorschlag: Der IASB schlägt eine Erleichterungsregel für IFRS 9 vor. Demnach sind Änderungen, die wegen der IBOR-Reform verpflichtend erfolgen, zwar als Modi-



fikation anzusehen, diese führen aber nicht zur Ausbuchung – auch wenn sie substantiell im Sinne der bestehenden Regeln wären. Die in IFRS 9.B5.4.5 vorhandene Regelung wird nun auf diesen Anwendungsfall – **sofern** und **soweit** dieser vorliegt – ausgedehnt. Die Erleichterung gilt faktisch auch, wenn eine vielseitige Modifikation vorliegt (d.h. mehrere Effekte, nicht nur der Referenzzins-Ersatz), die ohne Referenzzins-Ersatz nicht substantiell wäre, mit hingegen schon. Da eine Modifikation eine „vertragliche oder anderweitige Änderung“ von Zahlungsströmen darstellt, wird ergänzend klargestellt, dass eine Modifikation auch dann vorliegen kann, wenn keine Vertragsklauseln angepasst wurden.

Für IFRS 4 wird eine Ergänzung vorgeschlagen, sodass Unternehmen, welche wahlweise IFRS 9 nicht vor Erstanwendung von IFRS 17 anwenden (sog. „Verzögerungsoption“), die o.g. Änderungen dennoch anzuwenden haben; die darin enthaltenen Verweise auf IFRS 9-Regeln werden durch Verweise auf analoge IAS 39-Regelungen ergänzt. Hinweis: Der IASB hat aus prinzipiellen Erwägungen keine analoge Änderung der (analogen) vorhandenen IAS 39-Regeln vorgeschlagen.

Der IASB schlägt zudem eine vergleichbare Erleichterung für IFRS 16 vor; demnach ist die vorhandene Regelung in Tz. 42 auch auf Modifikationen von Leasingverträgen infolge der IBOR-Reform anzuwenden.

#2: Bestehende Sicherungsbeziehungen

- 16 Problemstellung: Gemäß IFRS 9 und IAS 39 (analog) ist bei Anpassung der Designation oder Dokumentation einer bilanziellen Sicherungsbeziehung das Hedge Accounting für diese Beziehung zwingend zu beenden. Aufgrund der IBOR-Reform wäre der Bilanzierende verpflichtet, die Hedgedesignation und -dokumentation anzupassen, weil sich der Referenzzinssatz (damit das konkretisierte gesicherte Risiko), die Beschreibung der designierten Instrumente sowie die Beschreibung der Effektivitätsmessung (insb. die Basis für die Ermittlung der Zahlungsströme) ändert. Eine IBOR-Reform-bedingte Hedgeauflösung wird als nicht sachgerecht angesehen.
- 17 Lösung bzw. Änderungsvorschlag: Der IASB schlägt Änderungen von IFRS 9 und IAS 39 vor, wonach IBOR-Reform-bedingte Designations- und Dokumentationsanpassungen nicht zur Hedgeauflösung/Dedesignation führen, sondern die Fortführung des Hedge Accounting erlauben. (Hinweis: Unter IAS 39 kann das Hedge Accounting jederzeit freiwillig beendet werden; unter IFRS 9 endet das Hedge Accounting nur unter Bedingungen, jedoch niemals willkürlich/freiwillig.) Einige Detailregeln bzgl. Cashflowhedge-Bewertungsreserve sowie bzgl. Gruppenhedges werden ebenfalls angepasst. Bewertungsunterschiede zwischen einer Bewertung auf Basis alter vs. neuer Referenzzinssätze werden als Ineffektivität ergebniswirksam erfasst.

#3: Designation von Risikokomponenten

- 18 Problemstellung: Gemäß IFRS 9 und IAS 39 kann eine einzelne, vertraglich nicht spezifizierte Risikokomponente als gesichertes Risiko designiert werden, wenn diese einzeln identifizierbar und separat bewertbar ist. Fraglich ist nun, ob neue Referenzzinssätze – die eine Konkretisie-



rung der Risikokomponente Zins darstellen – als einzeln identifizierbar gelten. Dies könnte dann nicht der Fall sein, wenn sich für bestimmte Referenzzinssätze noch kein Markt etabliert hat, auf dem entsprechende Zinsstrukturen bewertet und gehandelt werden. Problematisch wäre dann, dass – strenggenommen – das genannte Kriterium nicht erfüllt ist.

- 19 Lösung bzw. Änderungsvorschlag: Der IASB schlägt eine Erleichterungsregel für IFRS 9 und IAS 39 vor. Dieser zufolge „gilt“ ein alternativer Referenzzinssatz „als einzeln identifizierbar“ – und kann daher als Risikokomponente designiert werden –, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass dieser Referenzzins sich innerhalb von 24 Monaten nach Erstanwendung als tatsächlich am Markt einzeln identifizierbar erweist.

Ergänzend wird in diesem Kontext noch vorgeschlagen, dass eine mit den IFRS 9-Änderungen des IBOR-Projekts Phase 1 gewährte Erleichterung bzgl. der (nicht-notwendigen) Beendigung des Hedge Accounting spätestens dann enden soll, sobald die hier mit Phase 2 vorgeschlagene Erleichterung anwendbar wird.

#4: Zusatzangaben

- 20 Problemstellung: Die in IFRS 7 vorhandenen Angabepflichten führen zwar bereits zwingend zu Informationen über die Auswirkungen der IBOR-Reform, erscheinen jedoch nicht ausreichend.
- 21 Lösung bzw. Änderungsvorschlag: Der IASB schlägt ergänzende Angabepflichten nach IFRS 7 vor, so dass künftig zusätzlich anzugeben ist, wie (und mit welchem Fortschritt) der Übergang auf neue Referenzzinssätze erfolgt, welche Finanzinstrumente mit welchen Buchwerten /Nominalbeträgen je Referenzzinssatz betroffen sind und inwieweit die Risikosteuerung aufgrund der IBOR-Reform geändert wurde.

#5: Erstanwendung und Übergang

- 22 Vorschlag: Der IASB schlägt vor, dass die Änderungen bzw. Erleichterungen verpflichtend für Berichtsjahre beginnend am oder nach dem 1.1.2021 anzuwenden sind. Grund für dieses Datum ist, dass die Änderungen ab dem Zeitpunkt der IBOR-Reform bzw. dem tatsächlichen Übergang auf neue, alternative Referenzzinssätze anwendbar sind. Die Änderungen bzw. Erleichterungen sind verpflichtend anzuwenden. Sie sind ferner rückwirkend anzuwenden, insb. weil Hedgebeziehungen nach den bisherigen Regelungen ggf. aufzulösen sind und ggf. kurz vor der IBOR-Reform tatsächlich aufgelöst werden – was durch eine rückwirkende Anwendung umgekehrt wird. Eine Anpassung von Vergleichszahlen ist nicht verpflichtend; sie ist aber freiwillig zulässig, sofern dies ohne Berücksichtigung späterer besserer Erkenntnisse möglich ist.



5 Diskussionsstand bei EFRAG zum ED/2020/1

23 EFRAG hat am 23. April 2020 den Stellungnahmeentwurf (DCL) publiziert. Bereits zuvor (am 30. März 2020) hatte EFRAG einen vorläufigen Meinungsstand in Form eines *Pre-Consultation Document* (PCD) herausgegeben. Grund dafür war, dass EFRAG angesichts der angekündigten kurzen Konsultationsphase (von nur 45 Tagen) die Meinungsbildung bereits frühzeitig anstoßen wollte. Daher bat EFRAG bereits mit dem PCD um Feedback – und zwar bis 15. Mai 2020. Dieselbe Rückmeldefrist gilt nunmehr für den DCL. Im Folgenden wird nur der (jüngere bzw. aktuellere) DCL wiedergegeben.

24 EFRAG's vorläufige Meinung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- **Allgemein:** EFRAG stimmt den konkreten Vorschlägen insgesamt und grundlegend zu.
- **Modifikationen** (Q1): EFRAG äußert ausdrückliche Zustimmung, weil diese Erleichterung zu aussagekräftigeren Informationen und zu weniger aufwändiger Bilanzierung führt. EFRAG stimmt auch ausdrücklich den analogen Änderungen an IFRS 4 und IFRS 16 zu.
- **Fortbestand oder Beendigung von Sicherungsbeziehungen** (Q2/3): EFRAG stimmt dieser Erleichterung zu, weil es die daraus resultierende Abbildung (d.h. Fortsetzung) bilanzieller Sicherungsbeziehungen als sachgerecht erachtet. EFRAG stimmt ferner ausdrücklich den geänderten Anforderungen an die Designation von Gruppenhedges (d.h. *group of hedged items*) und der Erleichterung in Bezug auf die Effektivitätsmessung (d.h. Änderung der Effektivitätsmessmethode, hier Regressionsanalyse unter Verwendung von Referenzzinssätzen, ohne Änderung der Hedgedokumentation) zu.

Mit Bezug auf die Hedgedokumentationsvorschriften bemängelt EFRAG, dass ein IASB-Beschluss zur IAS 39-Änderung betreffend Portfolio Fair Value-Hedges nicht durch einen entsprechenden Änderungsvorschlag im ED wiedergespiegelt wird.

Ferner weist EFRAG im Kontext von Q2/3 auf Unstimmigkeiten im Wortlaut einzelner Textziffern des ED hin (vgl. DCL, S. 2) und regt entsprechende Wortlautänderungen an.

- **Designation von Risikokomponenten** (Q4): EFRAG stimmt auch diesen Änderungsvorschlägen bzw. Erleichterungen zu. Gleichwohl kritisiert EFRAG die Formulierung einzelner Textziffern (BC87, BC89), da diese eine sachgerechte Auslegung bzw. Anwendung bestimmter Hedge Accounting-Anforderungen (hier: Kriterium der separaten Identifizierbarkeit einer nicht vertraglich spezifizierten Risikokomponente) wiedergeben, was enger erscheine als einige tatsächliche Hedge Accounting-Praktiken, die in Europa üblich seien. Insb. geht es um die Überlegung, dass Risikokomponenten nur dann als separat identifizierbar gelten, wenn für diese ein etablierter Markt besteht, der den Handel (und Preise) für diese Komponente wiedergibt und somit die Identifizierbarkeit dieser Risikokomponente „belegt“ – die der IASB klarstellt, aber EFRAG hingegen anzweifelt.
- **Zusatzangaben** (Q6): EFRAG stimmt auch den zusätzlichen Angabepflichten zu, weil diese beim Verständnis der unternehmensindividuellen Auswirkungen der IBOR-Reform helfen.



- **Erstanwendung und Übergang (Q5):** EFRAG stimmt allen diesbezüglichen Detailvorschlägen (Anwendungspflicht, Anwendungszeitpunkt, rückwirkende Anwendung, Übergangsdetails) zu, da es die Vergleichbarkeit erhöht und dennoch jedem Unternehmen den individuellen Übergang darzustellen erlaubt.

6 Bisherige Diskussionen im DRSC

- 25 Der ED/2020/1 wurde bisher im DRSC weder im IFRS-FA noch in anderen Gremien erörtert.
- 26 Im Rahmen der Diskussion des Entwurfs ED/2019/1 aus der IASB-Projektphase 1 hat der IFRS-FA sich bereits mit Einzelaspekten des Hedge Accounting befasst. Dazu hat sich der IFRS-FA anschließend per Stellungnahme (vgl. Unterlage **84_03d**) wie folgt geäußert:
- Die Erleichterungen und deren klarstellender Charakter werden generell begrüßt.
 - Es wird zugestimmt, dass eine Auflösung/Beendigung bestehender Hedgebeziehungen allein aufgrund von Unsicherheiten in Zusammenhang mit der bevorstehenden IBOR-Reform keine entscheidungsrelevanten Informationen vermitteln würde – weshalb eine in der IBOR-Reform begründete Auflösung bilanzieller Hedges zu vermeiden ist.
 - Konkret wird befürwortet, dass (a) das Kriterium der hohen Eintrittswahrscheinlichkeit einer Transaktion im Zuge der IBOR-Reform nicht streng auszulegen ist, und (b) in Bezug auf den Referenzzinssatz die Anforderung der separaten Identifizierbarkeit der Risikokomponente nur bei Designation (jedoch später nicht mehr) erfüllt sein muss.
 - Es wird ausdrücklich hinterfragt, ob Umfang und Detailgrad der geforderten Zusatzangaben verhältnismäßig bzw. wirklich erforderlich sind.
- 27 Die Themen bzw. Vorschläge im ED/2020/1 wurden von der früheren Diskussion des ED/2019/1 bereits teilweise tangiert (insb. Nichtauflösung bestehender Hedges, Kriterium der separaten Identifizierbarkeit der Risikokomponente). Daher könnten einige dieser früheren Aussagen des IFRS-FA ggf. als Ausgangspunkt oder zumindest als Hintergrund für die jetzige Diskussion herangezogen werden.

7 Fragen an den IFRS-FA

1. Stimmt der IFRS-FA den Änderungsvorschlägen zu?
2. Wenn nicht, welche Anmerkungen möchte der IFRS-FA im Rahmen einer Stellungnahme an den IASB machen?